

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz**

**betreffend Stellenbesetzungen in Gesellschaften im Eigentum der
Sozialversicherungsträger oder des Dachverbands**

Die Träger der Sozialversicherung, der Dachverband und allenfalls Gebietskörperschaften sind in unterschiedlichen Anteilen Eigentümer der folgenden Gesellschaften:

- Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SVC)
- IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV)
- SVD Büromanagement GmbH (SVD)
- Allgemeinen Unfallversicherungs-Betriebsgesellschaft m.b.H. (AUVB)
- ELGA GmbH (ELGA)

Diesen Gesellschaften kommt teilweise zentrale Bedeutung für das österreichische Gesundheitssystem zu, sie stellen also einen Teil der öffentlichen Gesundheitsinfrastruktur und der kritischen Infrastruktur dar. Der Gesundheitsminister übt die Funktion der behördlichen Aufsicht oder jene des Eigentümervertreters in diesen Gesellschaften aus.

Die Bestellung der Geschäftsführer der IT-SV läuft mit XII/2024 aus. Den Anfragestellern ist keine Ausschreibung der Positionen bekannt, die dem Stellenbesetzungsgebot gerecht würde. In der Generalversammlung am 19.06. sollen die Amtsinhaber wiederbestellt werden, was prima facie gesetzwidrig erscheint.

Auch bei der SVD Büromanagement GmbH kommt es dem Vernehmen nach zu einer Nachbesetzung des ausscheidenden Geschäftsführers Mag. Dr. Franz L. Diese Stelle ist sehr wohl ausgeschrieben über die Stummer & Partner Personal- und Managementberatung GmbH (siehe <https://stummer-partner.at/geschaefsfuehrer-in-all-genders/>). In Wien wird kolportiert, diese Position solle an einen früheren ÖVP-Generalsekretär gehen.

Nach Ansicht der Anfragesteller unterliegen die genannten Gesellschaften dem Stellenbesetzungsgebot, weil sie der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Das Stellenbesetzungsgebot formuliert das so:

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

Ausschreibung

§ 2. (1) Der Besetzung von in § 1 genannten Stellen hat eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Die Ausschreibung hat jenes Organ vorzunehmen, das die Stelle zu besetzen hat.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Ist eine neue Stelle zu besetzen, so hat die Ausschreibung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der betreffenden organisatorischen Maßnahmen zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Sie hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle Aufschluß zu geben.

(4) Die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Gibt es noch andere juristische Personen im Eigentum von Sozialversicherungsträgern oder des Dachverbands, die beispielsweise als GmbH organisiert sind? Wenn ja: Welche und in wessen Eigentum stehen diese (bitte aufgeschlüsselt nach Gesellschaftsanteilen)?
2. Welchen Geschäftszweck haben die oben genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (bitte aufgeschlüsselt jeweils nach Gesellschaft)?
3. Wer ist der oder sind die Eigentümer der oben genannten Gesellschaften und welche Anteile an der Gesellschaft in Prozent halten diese (bitte aufgeschlüsselt jeweils nach Gesellschaft)?
4. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten in der jeweiligen GmbH, bitte aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen (Stichtag 1. Mai 2024)?
5. Wie viele Mitglieder hat die Geschäftsführung in der jeweiligen GmbH, bitte aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen (Stichtag wie oben)?
6. Unterliegen die genannten Gesellschaften der Kontrolle des Rechnungshofes?
7. Wann und in welchen Medien wurde die Geschäftsführung für die IT-SV GmbH ausgeschrieben? Bitte um Übermittlung der Ausschreibung.
8. Wann und in welchen Medien wurde die Geschäftsführung für die SVD GmbH ausgeschrieben? Bitte um Übermittlung der Ausschreibung.
9. Mit welchem Datum ist die Geschäftsführung der SVD GmbH neu zu besetzen (§ 2 Abs 2 Stellenbesetzungsgesetz)?
10. Wann wurden die Geschäftsführungspositionen der anderen in der Begründung sowie in der Antwort zu Frage 1 genannten Gesellschaften zuletzt so ausgeschrieben, dass die Ausschreibung den Anforderungen des Stellenbesetzungsgesetzes entsprach?
11. Wie viele Bewerber und wie viele Bewerberinnen gab/gibt es für die Geschäftsführung der IT-SV GmbH?
12. Wie viele Bewerber und wie viele Bewerberinnen gab/gibt es für die Geschäftsführung der SVD GmbH?

13. Wann findet die Generalversammlung der SVD GmbH statt, in der über die Bestellung des Nachfolgers von Mag. Dr. Franz L. entschieden wird?
14. Welche Schritte setzen Sie in Ihrer Aufsichtsfunktion, sollte sich herausstellen, dass die Geschäftsführerpositionen in diesen Gesellschaften am Stellenbesetzungsgebot vorbei besetzt wurden?

W. W. L. (Branstetter)
F. L. (Branstetter)
R. H. (Branstetter)
J. D. (Branstetter)

